

Dr. Nora Markard, Bremen*

Die »Rule 39« des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Vorläufige Maßnahmen des EGMR bei drohenden Abschiebungen

Inhalt

- I. »Rule 39«: Voraussetzungen
- II. Zeitpunkt der Antragstellung
- III. Art der Antragstellung
 1. Form des Antrags
 2. Inhalt des Antrags: Begründung
 3. Antrags- und Verfahrenssprache
 4. Anonymisierung
- II. Verfahren der Antragsprüfung
- III. Bindungswirkung vorläufiger Maßnahmen: Art. 34 EMRK
- IV. Die Zukunft von »Rule 39«

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) hat sich seit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall *Soering*¹ zu einem wichtigen Schutzinstrument für Asylsuchende entwickelt, die aus unterschiedlichen Gründen am Asylnsystem des Aufnahmestaates scheiterten. Vor allem Bürgerkriegsflüchtlinge haben seitdem unter Berufung auf Art. 3 EMRK (Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung) vor dem EGMR erfolgreich Schutz gegen Abschiebung erstreiten können, aber auch der Schutz des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 EMRK kann gegen Abschiebungen in Anschlag gebracht werden. Von der Beschwerde bis zum Urteil dauert es allerdings oft fünf Jahre oder mehr.

Um eine Abschiebung oder andere staatliche Maßnahmen zu verhindern, steht als Eilmaßnahme des EGMR die sogenannte »Rule 39« zur Verfügung, wie sie bereits im Fall *Soering* im Jahr 1988 erging.² Die große Mehrzahl der vom EGMR erlassenen vorläufigen Maßnahmen (*interim measures*) betrifft Abschiebungs- und Auslieferungsfälle. In diesen Fällen kann der Gerichtshof den betroffenen Staat auffordern, eine Abschiebungsanordnung gegen

den Antragsteller auszusetzen.³ Insbesondere in Dublin-Fällen hat sich die Rule 39 bereits als wichtige Maßnahme erwiesen.⁴ Hier fehlt es gerade in Deutschland an einem effektiven Eilrechtsschutz nach nationalem Recht: § 34a AsylVfG versagt grundsätzlich den Eilrechtsschutz gegen Dublin-Überstellungen, und das Einlenken des Bundesministeriums des Innern im Fall Griechenland vereitelte eine Überprüfung dieser Frage durch das BVerfG.

In Deutschland wird die Rule 39 jedoch eher selten genutzt. Generell stammt die Großzahl der Anträge nur aus einer Handvoll Konventionsstaaten. So wurden in den Jahren 2008 bis 2010 insgesamt 205 Rule 39-Anträge gegen Deutschland gestellt, beim Spitzenreiter Großbritannien, aus dem ein Drittel aller Anträge stammt, waren es im selben Zeitraum 3.661 Anträge; der deutlich intensiveren Antragspraxis entspricht auch eine wesentlich höhere Erfolgsquote.⁵ Doch auch in anderen Staaten wurden weit mehr Rule 39-Anträge gestellt als in Deutschland, so in Frankreich (1.167), Schweden (942), den Niederlanden (616) oder Belgien (253).⁶

Die Zahl der Anträge steigt jedoch kontinuierlich. Im Februar 2011 wies der Präsident des Gerichtshofs, Jean-Paul Costa, darauf hin, dass im Zeitraum von 2006 bis 2010 die Zahl der Anträge um 4000% gestiegen ist.⁷ Der Europarat warnt bereits vor einem weiteren Anstieg, wenn sich die Antragspraxis verbreitet:

»The shrinking of the asylum space in Europe undoubtedly propels individuals who are refused

³ EGMR, General Presentation (<http://www.echr.coe.int/ECHR/EN/Header/Applicants/Interim+measures/Practical+information>).

⁴ Dazu genauer nachfolgend, Kap. I. Rule 39-Maßnahmen sind auf dem Dokumentenserver HUDOC des Gerichtshofs nicht verfügbar.

⁵ EGMR, Rule 39 Requests (2008, 2009 and 2010, abrufbar unter http://www.echr.coe.int/NR/rdonlyres/91C30C84-EFAF-4979-BBD6-C730D6380196/0/ART_39_TABLEAU_EN.pdf). Von den in diesem Zeitraum gegen Deutschland gestellten Anträgen wurden 130 abgelehnt, weil sie nicht in den Anwendungsbereich von Rule 39 fielen, 74 wurden in der Sache abgelehnt, einer wurde gewährt. In Großbritannien wurden im selben Zeitraum von den 3.661 Anträgen 492 als unzulässig bewertet, 2.293 Anträge wurden in der Sache abgelehnt, 876 Anträgen wurde stattgegeben.

⁶ Ebd.

⁷ President's Statement on Rule 39 Requests, Presseerklärung Nr. 127 vom 11.2.2011 (<http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?action=open&documentId=881505&portal=hbkm&source=externalbydocnumber&table=F69A27FD8FB86142BF01C1166DEA398649>).

* Dr. Nora Markard ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Zentrum für Europäische Rechtspolitik der Universität Bremen.

¹ EGMR, *Soering/Vereinigtes Königreich*, 14038/88, Urteil vom 7.7.1989.

² *Mole/Meredith*, *Asylum and the European Convention on Human Rights*, Council of Europe Publishing 2010, S. 220. Der Gerichtshof hat jedoch schon früher Staaten ersucht, Abschiebungen oder Auslieferungen auszusetzen, vgl. die Darstellung in *Große Kammer, Mamatkulov und Askarov/Türkei*, Urteil vom 4.2.2005, 46827/99 und 46951/99, ECHR 2005-I = EuGRZ 2005, 357, Rn. 106 f.

international or humanitarian protection at national level to seek the subsidiary protection of the Court.«⁸

In seiner Stellungnahme beklagte Präsident Costa auch, dass viele der Anträge unvollständig seien und unzureichende Informationen und Anlagen enthielten, der Gerichtshof aufgrund der Eile und der Zahl der Anträge jedoch oft nicht in der Lage sei, die Antragsteller individuell zu kontaktieren und Dokumente nachzufordern.⁹ Der Gerichtshof stellt auf seiner Website¹⁰ eine Reihe von Erläuterungen und Praxishinweisen sowohl für Hauptsache- als auch für Eilverfahren zur Verfügung, zumeist in englischer oder französischer Sprache, deren Beachtung für den Erfolg eines Rule 39-Antrags zentral ist. Im Juli 2011 hat der Gerichtshof diese Hinweise aktualisiert und die Anforderungen dabei teilweise verschärft.¹¹ Dieser Beitrag trägt die Hinweise des Gerichtshofs zusammen und ergänzt sie um weitere Informationen.

I. »Rule 39«: Voraussetzungen

Die Eilanordnungen sind in Art. 39 der Verfahrensordnung (VerfO) des EGMR geregelt (Rule 39 der *Rules of the Court*).¹² Nach Art. 32 VerfO kann der Präsident des Gerichtshofs Verfahrensordnungen praktischer Natur (sog. *Practice Directions*) erlassen. Solche Praxishinweise sind auch für Anträge auf vorläufige Maßnahmen erlassen worden, sie werden nach Bedarf aktualisiert.¹³

Nach Art. 39 Abs. 1 VerfO kann die Kammer oder ihr Präsident auf Antrag einer Partei oder jeder anderen betroffenen Person oder auf eigene Initiative den Parteien solche vorläufigen Maßnahmen auferlegen, die im Inte-

resse der Parteien oder der ordentlichen Prozessführung vor der Kammer ergriffen werden sollten. Diese Maßnahmen werden nach Abs. 2 dem Ministerkomitee des Europarats mitgeteilt. Nach Abs. 3 kann die Kammer von den Parteien Auskunft zu jeder Frage in Zusammenhang mit der Umsetzung einer von ihr angeordneten vorläufigen Maßnahme anfordern. Dies kann z. B. die Haftumstände oder das avisierte Zielland betreffen.¹⁴

Vorläufige Maßnahmen nach Rule 39 sind Eilanordnungen, die nach der ständigen Praxis des Gerichtshofs nur dann ergehen, wenn eine unmittelbare Gefahr nicht wiedergutzumachenden Schadens droht.¹⁵ Ein Antrag nach Rule 39 hat Aussicht auf Erfolg, wenn nachgewiesen wird, dass

- die Gefahr eines nicht wiedergutzumachenden besonders schweren Schadens besteht,
- der Schaden unmittelbar bevorsteht und nicht anders abgewendet werden kann,
- die Abschiebung *prima facie* gegen die EMRK verstößt.¹⁶

In der Entscheidung *Cruz Varas* formulierte der Gerichtshof diese Kriterien für die Vorgängerregelung, Rule 36, wie folgt aus:

»Eine Maßnahme nach Art. 36 VerfO ergeht nur, wenn die Kommission der Meinung ist, daß aus der Durchführung der angefochtenen Maßnahme *irreversibler Schaden* entstehen könnte. Dies kann der Fall sein, wenn Ausweisung oder Auslieferung *droht* [engl.: *is imminent*] und der Bf. behauptet, daß er im Empfangsstaat möglicherweise [engl.: *likely to be treated*] eine *Behandlung unter Verletzung von Art. 2 und/oder 3 der Konvention* erfahren würde. Grundsätzlich wird Art. 36 VerfO nur in Fällen angewendet, die derartige Behauptungen beinhalten. Außerdem muß *ein bestimmtes Maß an Wahrscheinlichkeit* bestehen, daß eine Person einer Behandlung unter Verletzung dieser Bestimmungen unterworfen werden würde, wenn sie in das betreffende Land verbracht wird. Demnach müssen der Kommission Beweise vorgelegt werden, die das Bestehen einer solchen Gefahr belegen.«¹⁷

Neu ist in den Praxishinweisen des Gerichtshofs der Hinweis, dass der EGMR kein Instanzgericht für nationale Gerichtssysteme ist. Wo daher nach nationalem Recht

⁸ Parlamentarische Versammlung, Resolution 1788 (2011): Preventing harm to refugees and migrants in extradition and expulsion cases: Rule 39 indications by the European Court of Human Rights, Rn. 8, 12; siehe auch Recommendation 1956 (2011): Preventing harm to refugees and migrants in extradition and expulsion cases: Rule 39 indications by the European Court of Human Rights.

⁹ President's Statement on Rule 39 Requests, a. a. O. (Fn. 7).

¹⁰ <http://www.echr.coe.int/ECHR/EN/Header/Applicants>. Teile der Website sind auch auf Deutsch verfügbar: <http://www.coe.int/T/D/Menschenrechtsgerichtshof/>.

¹¹ Presseerklärung ECHR 128 (2011) vom 28.7.2011: New statistics and instructions published on requests to suspend expulsion of applicants before European Court of Human Rights.

¹² Die Verfahrensordnung des EGMR wird gemäß Art. 26 lit. d EMRK vom Plenum des Gerichtshofs erlassen und ist mit dem Stand vom 1.4.2011 abrufbar unter <http://www.echr.coe.int/ECHR/EN/Header/Basic+Texts/Other+texts/Rules+of+Court/>, deutsche Fassung: BGBl. III 2009/43, abrufbar unter: <http://www.menschenrechte.ac.at/fileadmin/Dokumente/treaties/bgbl2009-43.pdf> (i. d. F. vom 15.5.2009; Rule 39 wurde zuletzt 2005 geändert).

¹³ Practice Direction: Request for Interim Measures (Rule 39 of the Rules of the Court), Stand: 1.7.2011, abrufbar unter <http://www.echr.coe.int/ECHR/EN/Header/Applicants/Interim+measures/Practical+information/> (»Basic text«) oder unter <http://www.echr.coe.int/ECHR/EN/Header/Basic+Texts/Other+texts/Practice+directions/> (»Interim measures«).

¹⁴ Mole/Meredith, a. a. O. (Fn. 2), S. 220.

¹⁵ Große Kammer, Mamatkulov und Askarov/Türkei, a. a. O. (Fn. 2), Rn. 104; Große Kammer, Paladi/Moldawien, Nr. 39806/05, 10.3.2009, Rn. 86–90.

¹⁶ Mole/Meredith, a. a. O. (Fn. 2), S. 218.

¹⁷ Cruz Varas/Schweden, 46/1990/237/307, 20.03.1991 (Abschiebung nach Chile), NJW 1991, 3079 = EuGRZ 1991, 203, Rn. 53 (Hervorhebungen durch die Verfasserin).

Eilrechtsschutz gegen die Abschiebung oder Auslieferung erlangt werden könne, sei dieser vorrangig zu nutzen. In solchen Fällen würden Anträge nach Rule 39 abgelehnt.¹⁸ Damit ist die Rule 39 subsidiär zu nationalem Eilrechtsschutz. Ob nach deutschem Recht trotz § 34a AsylVfG Eilrechtsschutz gegen Dublin-Überstellungen zu erlangen ist, ist bisher offen geblieben. Einige Gerichte haben Eilrechtsschutz gewährt, andere nicht. Das BVerfG hat selbst Eilrechtsschutz gewährt, um zu klären, ob bzw. unter welchen Umständen Ausnahmen vom § 34a AsylVfG in Dublin-Verfahren greifen, hat dies aber wegen Erledigung nicht entschieden.¹⁹

Vorläufige Maßnahmen ergehen nur in Ausnahmefällen, wie der Gerichtshof in den Praxishinweisen betont.²⁰ Ein Erfolg im Eilverfahren bedeutet dennoch nicht, dass die Beschwerde in der Hauptsache Erfolg haben wird.²¹ Typische Fälle, in denen eine vorläufige Maßnahme gewährt wird, sind solche, in denen eine Lebensgefahr (Art. 2 EMRK) oder eine Gefahr der Folter oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK) besteht. Im Einzelfall kann auch wegen des Privat- oder Familienlebens (Art. 8 EMRK) eine Anordnung ergehen.²² Doch Rule 39-Maßnahmen können auch die Haftentlassung oder Fragen des Zugangs zu Rechtsanwälten oder zu medizinischer Behandlung betreffen.²³

Von Eilmaßnahmen können durchaus auch große Gruppen profitieren. Im Vorfeld des Urteils in der Sache *NA/Vereinigtes Königreich* gewährte der EGMR in 342 Fällen von Abschiebung bedrohten Tamilen vorläufige Maßnahmen.²⁴ Auch mehreren Somalis aus den

Niederlanden wurde im Vorfeld von *Salah Sheek/Niederlande*²⁵ einstweiliger Schutz gewährt.²⁶

Auch zu Dublin-Fällen besteht bereits eine Praxis von Eilmaßnahmen. Im noch anhängigen Fall *Ghabrizadeh/Belgien* konnte eine afghanische Familie, die im Rahmen des Dublin II-Systems nach Griechenland überstellt werden sollte, eine vorläufige Maßnahme nach Rule 39 erwirken. Die Beschwerdeführer hatten die Gefahr einer Kettenabschiebung entgegen Art. 3 EMRK und die Gefahr nicht familiengerechter Unterbringung entgegen Art. 8 EMRK geltend gemacht.²⁷ Dieser Fall ist nur einer von vielen. ECRE (*European Council on Refugees and Exiles*) berichtete 2009 von einem starken Anstieg vorläufiger Maßnahmen gegen Dublin-Überstellungen, insbesondere nach Griechenland, Italien und Malta, wegen drohender Verletzungen von Art. 3, 5 und 8 EMRK. Dabei seien vor allem besonders schutzbedürftige Asylsuchende erfolgreich gewesen, oder Flüchtlinge, bei denen das Ziel-land der Abschiebung Griechenland war.²⁸ Dies liege offenbar hauptsächlich an den detaillierten Informationen zu den Bedingungen in Griechenland.²⁹ UNHCR Stockholm meldete für den Zeitraum Mai bis Dezember 2008 94 gewährte und 47 abgelehnte Eilmaßnahmen gegen Überstellungen nach Griechenland (davon 83 bzw. 45 aus Großbritannien). Im Zeitraum Januar bis Mai 2009 wurden 58 Eilmaßnahmen gewährt (allein 46 im Mai) und 45 abgelehnt (davon 22 bzw. 36 aus Großbritannien). Die Zahlen betreffen jeweils nur Anträge aus wenigen Ländern.³⁰ Aus Griechenland selbst kommen nur sehr wenige Anträge nach Rule 39, wie der Gerichtshof in der Entscheidung *M. S. S.*³¹ mehrfach hervorhebt.

¹⁸ Practice Direction, a. a. O. (Fn. 13), sub IV.: Domestic measures with suspensive effect.

¹⁹ BVerfG, Beschluss vom 25.1.2011 – 2 BvR 2015/09 –, EuGRZ 2011, 94f. (asyl.net, M18154). Zur mündlichen Verhandlung ausf. Bender, KJ 2011, S. 281–293. Das Bundesinnenministerium hat im November 2011 angekündigt, dass Dublin-Überstellungen nach Griechenland für ein weiteres Jahr (d. h. bis zum 12. Januar 2013) ausgesetzt werden und in allen Fällen, in denen Griechenland nach der Dublin-II-Verordnung für die Durchführung der Verfahren zuständig wäre, vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht wird. Guter Überblick auch bei Pelzer, KJ 2011, S. 262–271.

²⁰ Practice Direction, a. a. O. (Fn. 13), eingangs.

²¹ Mole/Meredith, a. a. O. (Fn. 2), S. 220; siehe beispielsweise Mamatkulov und Askarov/Türkei, a. a. O. (Fn. 2); Oleachea Cahuas/Spanien, 24668/03 (2006).

²² Siehe auch Mamatkulov und Azarov/Türkei, a. a. O. (Fn. 2), Rn. 104.

²³ Mole/Meredith, a. a. O. (Fn. 2), S. 220; Shtukurov/Russland, 44009/05, Urteil vom 27.3.2008, FamRZ 2008, 1734, Rn. 4: »Government was requested to allow the applicant to meet his lawyer in hospital in order to discuss the present case before the Court.«; Paladi/Moldawien, a. a. O. (Fn. 15), Rn. 4: »aimed at ensuring the applicant's continued treatment in the Republican Neurological Centre«; Grori/Albanien, 25336/04, 7.7.2009 Rn. 64: »the applicant should immediately be transferred to a civilian hospital in order that a medical examination of his condition can be carried out and that he can be given the treatment appropriate to his condition.«

²⁴ *NA/Vereinigtes Königreich*, 25904/07, Urteil vom 17.7.2008, Rn. 21–22.

²⁵ *Salah Sheek/Niederlande*, 1948/04, Urteil vom 11.1.2007 (asyl.net, M9356).

²⁶ Siehe auch Bericht vom 9.9.2010: Preventing harm to refugees and migrants in extradition and expulsion cases: Rule 39 indications by the European Court of Human Rights, Doc. 12435, Committee on Migration, Refugees and Population, Rn. 16.

²⁷ *Ghabrizadeh/Belgien*, 7295/09, übermittelt am 21.9.2009, Exposé des faits et questions vom 9.9.2009 (Furcht vor Kettenabschiebung; Art. 3 EMRK, nicht familiengerechte Unterbringung; Art. 8 EMRK).

²⁸ Europaweit sind inzwischen zehn Fälle von Überstellungen nach Italien bekannt, die vom EGMR durch vorläufige Maßnahmen nach Rule 39 ausgesetzt wurden. Einer dieser Fälle betraf eine geplante Überstellung aus Deutschland, dort ging es neben den Bedingungen in Italien auch um eine nach der Dublin II-Verordnung zulässige Familientrennung, die möglicherweise gegen Art. 8 EMRK verstößt (Nr. 64208/11, 19.10.2011). Aktuell wurde auch eine Überstellung von Österreich nach Ungarn ausgesetzt, Nr. 2283/12, 11.1.2012.

²⁹ Allerdings nennt Richter Bratza in seiner teilweise abweichenden Meinung auch eine größere Zahl von ablehnenden Entscheidungen hinsichtlich der Überstellung von Afghanen nach Griechenland 2009: Große Kammer, *M. S. S./Griechenland und Belgien*, Urteil vom 21.1.2011, 30696/09, EuGRZ 2011, 243 = NVwZ 2011, 413 (asyl.net, M18077).

³⁰ 2008: Großbritannien, Finnland, Belgien, Italien und Österreich; 2009: Großbritannien, Finnland, Belgien, Frankreich.

³¹ *M. S. S./Griechenland und Belgien*, a. a. O. (Fn. 29).

In der Sache *M. S. S.* hatte der Gerichtshof einen Antrag nach Rule 39 gegen die Überstellung zunächst abgelehnt, allerdings in einem Schreiben an Griechenland deutlich gemacht, dass diese Versagung auf der Annahme basiere, dass Griechenland seinen Verpflichtungen aus der Dublin II-VO, der Verfahrens- und der Aufnahme richtlinie nachkommen werde. Griechenland wurde aufgegeben, den Gerichtshof über den Fortgang des Asylverfahrens und gegebenenfalls über den Haftort des Beschwerdeführers zu informieren.³² Nachdem der Beschwerdeführer aus der Haft entlassen und obdachlos geworden war und Griechenland auf Nachfragen des Gerichts nicht reagierte, erging schließlich eine Anordnung nach Rule 39 zum Schutz vor der Abschiebung nach Afghanistan.³³

II. Zeitpunkt der Antragstellung

Anträge auf vorläufige Maßnahmen sollten in der Regel *unverzüglich nach der endgültigen nationalen Entscheidung* gestellt werden, um dem Gerichtshof und der Geschäftsstelle ausreichend Zeit zu geben, die Sache zu prüfen.³⁴ Die endgültige nationale Entscheidung bildet zugleich die Erschöpfung des Rechtswegs, Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Hauptsachebeschwerde zum EGMR (Art. 35 Abs. 1 EMRK). Der Gerichtshof fordert in seinen aktualisierten Praxishinweisen dazu auf, den Antrag mindestens einen Arbeitstag vor der geplanten Abschiebung zu stellen, da der Gerichtshof andernfalls nicht in der Lage sein könne, den Antrag rechtzeitig zu prüfen.³⁵

Allerdings kann die Zeit zwischen der endgültigen Entscheidung und der drohenden Abschiebung für die Prüfung durch den EGMR zu kurz sein, vor allem wenn dem Antrag große Mengen von Dokumenten zugrunde liegen. Gerade im Fall von Dublin-Überstellungen fallen zudem häufig Ankündigung und Beginn der Abschiebung in eins.³⁶ Doch auch Gerichte warten mit der Entscheidung über einen Eilrechtsschutzantrag gegen eine angekündigte Abschiebung oft buchstäblich bis zum letzten Moment, wodurch effektiver Eilrechtsschutz im Instanzenweg erheblich erschwert wird.³⁷

Der Gerichtshof weist daher in seinen *Practice Directions* auf die Möglichkeit hin, einen Antrag auf vorläufige Maßnahmen zu stellen, *ohne* eine endgültige Entscheidung abzuwarten, wenn die endgültige nationale Entscheidung unmittelbar bevorsteht und die Gefahr

unmittelbarer Vollstreckung besteht. Dabei sollte deutlich das Datum der erwarteten Entscheidung angegeben und klargestellt werden, dass der Antrag unter der Bedingung einer ablehnenden Entscheidung steht. ECRE weist zudem darauf hin, dass auch Materialien provisorisch eingereicht werden können mit dem Hinweis, dass ein Antrag auf vorläufige Maßnahmen folgt, sobald dies erforderlich wird.³⁸ Dies bedeutet gleichzeitig, dass eine vorherige oder zeitgleiche Beschwerdeerhebung in der Hauptsache nicht erforderlich ist. Für diese gilt die Sechs-Monats-Frist des Art. 35 Abs. 1 EMRK ab dem Zeitpunkt der Rechtswegerschöpfung.³⁹

III. Art der Antragstellung

1. Form des Antrags

Die Art der Antragstellung wird in den Praxishinweisen genauer erläutert.⁴⁰ Danach sollten Anträge auf vorläufige Maßnahmen nach Rule 39 je nach Eilbedürftigkeit per Fax oder Post gestellt werden, wobei in der Regel eine Zustellung per Post zu lange dauern wird. Zudem ist kein einfacher Brief zu wählen, sondern eine Form des Einschreibens. Per Telefonanruf bei der Geschäftsstelle während deren Bürozeiten kann sichergestellt werden, dass der Antrag eingegangen ist. Eine Antragstellung per E-Mail ist nach den neugefassten Praxishinweisen nicht mehr möglich.⁴¹

Das Gericht hat eigens für Anträge auf vorläufige Maßnahmen eine besondere Fax-Nummer eingerichtet.⁴² Wird diese Faxnummer nicht benutzt, kann dies die Bearbeitung des Antrags verzögern, insbesondere in der Urlaubszeit. Daher sollte diese Faxnummer für alle Korrespondenz betreffs vorläufiger Maßnahmen benutzt werden.

In den aktualisierten Praxishinweisen nicht mehr enthalten ist die Aufforderung, Anträge möglichst während der Arbeitszeiten des Gerichts (Mo.–Fr. 8.00–16.30 Uhr) zu stellen. Dies ist aber im Interesse der zügigen Bearbei-

³² *M. S. S./Griechenland und Belgien*, a. a. O. (Fn. 29), Rn. 32.

³³ Ebd., Rn. 38–40.

³⁴ Practice Direction, a. a. O. (Fn. 13), sub III: Making requests in good time.

³⁵ Ebd.

³⁶ Zur Anwendungspraxis der Dublin II-VO Böhlo/Dolk, KJ 2011, S. 272–280 (277 f).

³⁷ Zusätzlich erschwerend wirken ablehnende sog. »Tenorbeschlüsse«, deren Begründung erst einige Tage später nachgereicht wird, wenn die Abschiebung bereits vollzogen ist.

³⁸ ECRE Information Note: ECtHR Interim Measures (Rule 39) to stop Dublin transfers (abrufbar unter <http://cmr.jur.ru.nl/cmr/docs/ecre.rule39.pdf>).

³⁹ Ausführliche Erläuterungen zu Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in verschiedenen Sprachen, darunter auch auf Deutsch, auf der Website des EGMR erhältlich: <http://www.echr.coe.int/echr/en/header/case-law/case-law+analysis/admissibility+guide>. Für die Beschwerdeerhebung selbst steht ein ausführliches Paket auf der Website zur Verfügung, das neben der Konvention und den Protokollen ein Beschwerde- und Vollmachtformular sowie ein sehr ausführliches Merkblatt enthält (http://www.echr.coe.int/NR/rdonlyres/510DBAD2-4B84-4347-ADD8-CD454C17C999/0/GER__P0_pack.pdf).

⁴⁰ Practice Direction, a. a. O. (Fn. 13), sub II: Requests to be made by facsimile or letter.

⁴¹ Ebd., anders noch Mole/Meredith, a. a. O. (Fn. 2), S. 219.

⁴² <http://www.echr.coe.int/ECHR/EN/Header/Applicants/Interim+measures/Practical+information/>. Die Fax-Nummer lautet: 0033 3 88 41 39 00.

tung weiterhin ratsam, wie auch aus der Gerichtswebsite hervorgeht: Nach 16.30 Uhr empfangene Anträge werden danach in der Regeln nicht mehr am selben Tage bearbeitet.⁴³ Feiertage führt das Gericht auf einer eigenen Website auf.⁴⁴

Um eine zügige Bearbeitung sicherzustellen, ist auf der ersten Seite des Dokuments in fetter Schrift zu vermerken, dass es sich um einen Eilantrag nach Art. 39 VerfO handelt und wer die Kontaktperson ist; dabei ist auch eine Telefonnummer anzugeben. Bei anwaltlich vertretenen Personen müssen auch die anwaltlichen Kontaktdaten aufgeführt werden. Die Praxishinweise des Gerichtshofs geben folgendes Format vor:

Rule 39 – Urgent

Person to contact: [Name und Kontaktdaten]

In Abschiebungsfällen kommt die Angabe des erwarteten Abschiebedatums mit Uhrzeit und Zielland hinzu, soweit bekannt:

Date and time of removal and destination: [Datum, Uhrzeit und Ziel]

In Abschiebe- und Auslieferungsfällen sollten im Antrag Angaben zum erwarteten Zeitpunkt der Abschiebung/Auslieferung (Datum, Uhrzeit), zur Adresse oder zum Haftort des Beschwerdeführers und zu seinem offiziellen Aktenzeichen gemacht werden. Der Gerichtshof muss von einer Änderung dieser Daten (Datum und Uhrzeit der Abschiebung, Adresse usw.) unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden.

Ist der Fall bereits vor dem Gerichtshof anhängig, soll die ihm zugeordnete Bescheidnummer genannt werden.⁴⁵ Des Weiteren sollten das Antragsformular und das Vollmachtformular benutzt werden.⁴⁶

2. Inhalt des Antrags: Begründung

Der Antrag muss *spezifisch, begründet* und *vollständig* sein. Aus dem Antrag selbst muss ersichtlich sein, dass die Voraussetzungen für den Erlass einer vorläufigen Maßnahme nach Rule 39 (vgl. oben, Kap. I.) gegeben sind: die Gefahr eines nicht wiedergutmachenden, besonders schweren Schadens (*real risk of serious, irreversible harm*), insbesondere Lebens- oder Foltergefahr; die Unmittel-

barkeit der Gefahr; die Unabwendbarkeit der Gefahr (*if the measure is not applied*); der *Prima-facie*-Verstoß der Abschiebung gegen die EMRK. Des Weiteren ist zu erläutern, dass nach nationalem Recht kein Eilrechtsschutz zu erreichen ist. Hier wird es aufgrund der uneinheitlichen deutschen Praxis möglicherweise nicht genügen, darauf hinzuweisen, dass in Dublin-Fällen Ersuchen um nationalen Eilrechtsschutz regelmäßig erfolglos sind. Selbst wenn ein Antrag aufgrund der ständigen Rechtsprechung des zuständigen Gerichts erkennbar aussichtslos wäre, besteht bei Verzicht das Risiko eines Verweises auf mögliche Eilmaßnahmen des BVerfG, wie sie bereits in einzelnen Dublin-Fällen ergingen (oben Kap. I.). Sämtliche Erläuterungen sind, soweit dies möglich ist, mit Dokumenten zu belegen.

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin muss insbesondere die Gründe im Detail ausführen, auf denen seine oder ihre spezifischen Befürchtungen basieren, sowie die Art der befürchteten Gefahren. Des Weiteren erfordern die Praxishinweise nun auch explizit die Nennung spezifischer Konventionsrechte, die durch die Abschiebung verletzt würden. Die neuen Praxishinweise betonen, dass die Bezugnahme auf Schriftsätze aus nationalstaatlichen Verfahren nicht ausreichend ist. Erforderlich ist also ein präzise formulierter Antragschriftsatz, der die Situation des Antragstellers oder der Antragstellerin und die drohenden Gefahren im Hinblick auf den Schutz der EMRK erläutert und belegt. Bei der Nennung der Konventionsrechte ist zu beachten, dass bereits hier an sämtliche Aspekte des Falls zu denken ist, die möglicherweise in einem Hauptsacheverfahren eine Rolle spielen könnten.

Dem Antrag sind unbedingt alle erforderlichen Dokumente beizufügen, die das Vorbringen belegen. Dem Antrag sollten in Kopie sämtliche Entscheidungen beigefügt sein, die mit dem Antrag in Zusammenhang stehen, insbesondere relevante Entscheidungen nationaler Gerichte oder andere Entscheidungen, z. B. Behördenentscheidungen. Des Weiteren sollte alles sonstige Material in Kopie beigefügt werden, das das Vorbringen des Beschwerdeführers belegen kann. Wie eingangs erwähnt, ist der Mangel an Informationen und Belegen eines der Hauptprobleme bei der Bewältigung der Antragsflut. Die Praxishinweise betonen daher, dass unvollständige Anträge in der Regel ohne Rückfrage bei der antragstellenden Person ohne weitere Prüfung abgelehnt werden.⁴⁷

3. Antrags- und Verfahrenssprache

Der Sprachgebrauch vor dem Gerichtshof ist in Art. 34 VerfO geregelt. Die Amtssprachen des Gerichtshofs sind Englisch und Französisch (Art. 34 Abs. 1 VerfO). Der Erstkontakt mit dem Gerichtshof kann jedoch auch in einer Amtssprache eines Konventionsstaats erfolgen. Entsprechend ist es auch möglich, Anträge auf vorläufig-

⁴³ Ebd., Faxe und Briefe werden empfangen montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr (GMT+1, entspr. der deutschen Zeit).

⁴⁴ <http://www.echr.coe.int/ECHR/EN/Bottom/Contact/Holidays.htm>.

⁴⁵ Ein vorheriger Hauptsacheantrag ist jedoch nicht erforderlich, siehe oben.

⁴⁶ ECRE, a. a. O. (Fn. 38); die Formulare sind im o. g. Paket mit Informationen für die Beschwerdeerhebung enthalten, das auf der Website verfügbar ist (Fn. 39). Die Vollmacht für das EGMR-Verfahren (letzte Seite) muss durch den von der Abschiebung bedrohten Mandanten unterzeichnet sein.

⁴⁷ Ebd.

ge Maßnahmen in deutscher Sprache einzureichen.⁴⁸ Der Antrag und alle beigefügten Dokumente werden dem Konventionsstaat, der von der Beschwerde betroffen ist, in der Sprache übermittelt, in der sie eingereicht wurden (Art. 34 Abs. 2 VerFO).

Erst ab Übermittlung der Beschwerde an einen Konventionsstaat (in der Regel ist dies der Beschwerdegegner) und auch bei einer mündlichen Verhandlung muss im Schriftverkehr eine der Amtssprachen des Gerichtshofs, also Englisch oder Französisch verwendet werden (Art. 34 Abs. 3 (a) VerFO). Der Kammerpräsident kann jedoch die weitere Verwendung einer anderen Amtssprache eines Konventionsstaats, z. B. Deutsch, erlauben; in diesem Fall werden die Übersetzungen ins Englische und Französische nach Bedarf durch die Geschäftsstelle vorgenommen. Die Kosten hierfür werden nur in Ausnahmefällen dem Beschwerdeführer auferlegt (Art. 34 Abs. 3 (a)–(c) VerFO). Eine solche Erlaubnis zur Verwendung einer anderen Sprache gilt dann auch für weitere mit dem Fall zusammenhängende Verfahren (Art. 34 Abs. 3 (d) VerFO).

Der beschwerdegegnerische Konventionsstaat hat ebenfalls auf Englisch oder Französisch zu kommunizieren, es sei denn der Kammerpräsident gestattet die Verwendung einer der Amtssprachen des Staates. Dann muss der Staat nach Bedarf selbst Übersetzungen ins Englische oder Französische fertigen (Art. 34 Abs. 4 VerFO). Dies gilt auch für Drittparteien (*third-party interveners*) nach Art. 44 VerFO (Art. 34 Abs. 4 (d) VerFO). Um es dem Beschwerdeführer zu erleichtern, das Vorbringen des Staates zu verstehen, kann der Kammerpräsident den Staat auffordern, seine Schriftsätze in eine seiner (nationalen) Amtssprachen zu übersetzen.

Bei Erscheinen vor dem Gerichtshof können Zeugen, Sachverständige und alle anderen Personen ihre eigene Sprache verwenden, wenn sie nicht gut genug Englisch oder Französisch sprechen. Ihr Vorbringen wird dann übersetzt. Im Fall *Hirsi/Italien* beispielsweise, der die Rückschiebung somalischer und eritreischer Flüchtlinge nach Libyen durch italienische Küstenwachen betrifft, trugen sowohl die Regierungsvertreter als auch einer der Prozessvertreter auf Italienisch vor.⁴⁹

4. Anonymisierung

Die Anonymisierung einer Beschwerde ist ein wichtiges Mittel zum Schutz eines Mandanten oder einer Mandantin. Der Antrag selbst darf nicht anonym sein (vgl. Art. 35 Abs. 2 lit. a EMRK), die Anonymisierung des Verfahrens

ermöglicht jedoch Art. 33 VerFO. Auch hierzu wurden *Practice Directions* veröffentlicht.⁵⁰

Ein Antrag auf Anonymisierung sollte nach diesen Praxishinweisen bereits im Beschwerdeformular gestellt werden oder unverzüglich darauf, da andernfalls sämtliche Dokumente in Verfahren vor dem Gerichtshof öffentlich sind. Dies betrifft sämtliche Informationen, die im Zusammenhang mit einer Beschwerde sowohl in schriftlichen als auch mündlichen Verhandlungen dem Gerichtshof übermittelt werden, einschließlich von Informationen über den Beschwerdeführer oder Drittparteien. Zudem werden die Darstellung des Sachverhalts und die Entscheidungen und Urteile in der Regel in der Datenbank HUDOC und auf der Gerichtswebsite publiziert.

Wird ein Antrag auf Anonymisierung gestellt, sollte der Beschwerdeführer Gründe für den Antrag angeben (Art. 33 Abs. 3 VerFO) und die möglichen Auswirkungen der Öffentlichmachung für ihn ausführen. Die Anonymisierung oder Geheimhaltung von Dokumenten erfolgt nach Abs. 2 »im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Parteien oder einer betroffenen Person dies erfordern, oder im nach Auffassung des Kammerpräsidenten unbedingt erforderlichen Maße in besonderen Umständen, wenn die Öffentlichkeit das Gerechtigkeitsinteresse beeinträchtigen würde.«

IV. Verfahren der Antragsprüfung

Der Antrag auf vorläufige Maßnahmen wird im schriftlichen Verfahren geprüft. Jeder Antrag auf vorläufige Maßnahmen wird vorrangig behandelt, es sei denn, der Antrag ist offensichtlich eine bloße Verzögerungstaktik. Anträge, die offensichtlich außerhalb des Anwendungsbereichs von Rule 39 liegen, werden nach der Praxis des Gerichtshofs nicht an den Kammerpräsidenten zur Entscheidung übermittelt, sondern sofort abgelehnt.⁵¹ Die neuen Praxishinweise deuten darauf hin, dass auch unzureichend begründete Anträge ohne Prüfung abgelehnt werden, ohne der antragstellenden Person Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.⁵²

Die Entscheidung des Gerichtshofs über den Antrag wird durch Brief übermittelt (per Fax und per Post),⁵³ bisher häufig am Tag der Antragstellung. Gegen eine ablehnende Entscheidung nach Rule 39 gibt es kein Rechtsmittel. Ein erneuter Antrag kann daher nur hinsichtlich

⁴⁸ Practice Direction, a. a. O. (Fn. 13).

⁴⁹ Beschwerde Nr. no. 27765/09; Webcast der Verhandlung unter http://www.echr.coe.int/ECHR/EN/Header/Press/Multimedia/Webcasts+of+public+hearings/webcastEN_media?id=20110622-1&lang=en&flow=high; Darstellung der Fakten: <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?action=html&documentId=859107&portal=hbkm&source=externalbydocnumber&table=F69A27FD8FB86142B F01C1166DEA398649>. Dazu Markard, Merkur 2012, S. 28–37.

⁵⁰ Practice Direction: Requests for Anonymity (Rule 33 and 47 of the Court), Stand: 14.1.2010.

⁵¹ EGMR, General Presentation, a. a. O. (Fn. 3)

⁵² Practice Direction: Requests for Interim Measures, a. a. O. (Fn. 13), sub III.

⁵³ Ebd.

neuer Fakten gestellt werden. Wird eine Person, deren Antrag auf vorläufige Maßnahmen abgelehnt wurde, in einen anderen Konventionsstaat abgeschoben, kann sie einen neuen Antrag gegen diesen Staat nach Rule 39 stellen oder eine Beschwerde nach Art. 34 EMRK (Individualbeschwerde) erheben.⁵⁴

Vorläufige Maßnahmen können für die Dauer des Verfahrens vor dem Gerichtshof angeordnet werden oder für einen begrenzteren Zeitraum. Damit kann die Abschiebung aufgrund der Dauer des Verfahrens oft über Jahre ausgesetzt werden. Im Fall *Sufi und Elmi* etwa ergingen im Februar und März 2007 vorläufige Maßnahmen gegen die Abschiebung nach Somalia, das Urteil erging am 28. Juni 2011.⁵⁵

Eine Anordnung nach Rule 39 kann jederzeit durch Entscheidung des Gerichtshofs aufgehoben werden, insbesondere wenn die Beschwerde nicht aufrechterhalten wird, da eine Anordnung nach Rule 39 mit dem Verfahren vor dem Gerichtshof verknüpft ist.⁵⁶ Im Nachgang zur Entscheidung *N. A.* verpflichtete sich die britische Regierung, keine Abschiebungen nach Sri Lanka vorzunehmen, bevor neue Verfahren auf Basis der neuen Rechtsprechung abgeschlossen seien; die vorläufigen Maßnahmen wurden daraufhin aufgehoben.⁵⁷

Die neuen Praxishinweise betonen, dass Antragsteller und Antragstellerinnen im Nachgang zu einem Antrag nach Rule 39 auf die Korrespondenz des Gerichts reagieren sollen, die in der Regel den Fortgang eines Hauptsacheverfahrens betrifft. So sollen Antragstellende insbesondere im Fall der Ablehnung eines Antrags nach Rule 39 dem Gerichtshof mitteilen, ob sie die Beschwerde in der Hauptsache verfolgen wollen. Im Fall der Gewährung vorläufiger Maßnahmen ist der Gerichtshof über den eventuellen Fortgang des nationalen Verfahrens regelmäßig und unverzüglich auf dem Laufenden zu halten; andernfalls wird die Beschwerde aus der Prozessliste gestrichen.

V. Bindungswirkung vorläufiger Maßnahmen: Art. 34 EMRK

Die Konventionsstaaten halten sich häufig nicht an die Vorgaben des Gerichtshofs in seinen vorläufigen Maßnahmen. Dies beklagt u. a. die Parlamentarische Versammlung des Europarats.⁵⁸

Bis 2005 betrachtete der Gerichtshof dies nicht als Verletzung der EMRK. Im Fall *Cruz Varas* etwa schob Schweden entgegen der Anordnung einer vorläufigen Maßnahme nach Rule 39 die Beschwerdeführer nach Chile ab; im Urteil bezeichnete der EGMR die Pflicht zur Befolgung noch als »*matter of good faith cooperation with the Commission*«. ⁵⁹ Auch im Fall *Čonka* wurde der Antragsteller gemeinsam mit 74 anderen Roma entgegen einer Eilmaßnahme nach Rule 39 mit dem Flugzeug in die Slowakei abgeschoben.⁶⁰ In der Entscheidung *Mamatkulov* stellte die Große Kammer schließlich fest, dass vorläufige Maßnahmen bindend sind und dass die Türkei durch die Auslieferung der Beschwerdeführer an Usbekistan in Verletzung der Eilanordnung durch Erschwerung der effektiven Prozessführung vor dem EGMR gegen Art. 34 EMRK verstieß.⁶¹

Art. 34 EMRK ist verletzt, wenn die Behörden des Konventionsstaates nicht alle Schritte ergreifen, um sich an die vorläufige Maßnahme zu halten.⁶² Der Gerichtshof stellt die Einhaltung der Maßnahme fest, während ein Staat, der sich im Besitz von Materialien sieht, die den Gerichtshof von einer Aufhebung der Maßnahme überzeugen können, diesen entsprechend informieren sollte.⁶³ Nur in Ausnahmefällen kann sich ein Staat mit dem Argument verteidigen, die Berücksichtigung der Maßnahme sei objektiv nicht möglich gewesen. Einen Mangel an Instrumenten zur Umsetzung der Maßnahme im nationalen Recht betrachtete der Gerichtshof in *Shtukaturov* als nicht ausreichend.⁶⁴

Im Fall *Al-Saadoon und Mufdhi* hatte der Gerichtshof angeordnet, dass die von britischen Behörden im Irak inhaftierten Beschwerdeführer nicht an die irakischen Autoritäten übergeben werden dürfen. Einen Tag später wurden die Beschwerdeführer in ein irakisches Gefängnis überführt. Die britische Regierung begründete dies dem Gerichtshof gegenüber mit außergewöhnlichen Umständen, insbesondere der Präsenz auf irakischem Gebiet.⁶⁵

⁵⁴ Ebd.

⁵⁵ *Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich*, 8319/07 und 11449/07, 28.6.2011. In Rn. 321 betont das Gericht sogar, dass die Maßnahmen aufrechterhalten werden, bis das Urteil rechtskräftig ist oder bis die Große Kammer gegebenenfalls einen Antrag auf Überweisung des Falles annimmt.

⁵⁶ Ebd.

⁵⁷ *NA/Vereinigtes Königreich*, a. a. O. (Fn. 24), *Mole/Meredith*, a. a. O. (Fn. 2), S. 225.

⁵⁸ Parlamentarische Versammlung, Res. 1788 (2011) und Res. 1956 (2011), a. a. O. (Fn. 8).

⁵⁹ *Cruz Varas*, a. a. O. (Fn. 17), Rn. 100.

⁶⁰ *Čonka/Belgien*, 51564/99, 5.2.2002; vgl. *Mole/Meredith*, a. a. O. (Fn. 2), S. 222.

⁶¹ *Mamatkulov und Askarov/Türkei*, a. a. O. (Fn. 2), Rn. 108–127.

⁶² *Paladi/Moldawien*, a. a. O. (Fn. 15), Rn. 87–92.

⁶³ Ebd., Rn. 90–92; *Olaechea Cahuas/Spanien*, 24668/03, 10.8.2006, Rn. 70; *Groni/Albanien*, 25336/04, 07.07.2009, Rn. 181 ff.

⁶⁴ *Shtukaturov/Russland*, 44009/05, 27.7.2008, Rn. 141–149.

⁶⁵ *Al-Saadoon und Mufdhi/Vereinigtes Königreich*, 61498/08, 2.3.2010, Rn. 78–81, 154–156.

Der Gerichtshof wies dies unter Berufung auf seine *Matkulov*-Rechtsprechung zurück. Aufgrund der Gefahr der Todesstrafe habe der Verstoß gegen die Maßnahme die Beschwerdeführer einer ernststen Gefahr schweren und nicht wiedergutzumachenden Schadens ausgesetzt und dadurch Art. 13 und 34 EMRK verletzt.⁶⁶

Zu beachten ist allerdings, dass der bloße *Antrag* auf eine Maßnahme nach Rule 39 noch keine Verpflichtung begründet, die Vollstreckung einer Auslieferungsentcheidung auszusetzen.⁶⁷

VI. Die Zukunft von »Rule 39«

Wie bereits erwähnt leidet der Gerichtshof nicht nur unter der Überlastung mit Hauptsachebeschwerden, sondern auch unter der steigenden Anzahl von Anträgen nach Rule 39. Der Gerichtshof wird daher nunmehr halbjährliche Statistiken über Antragszahlen und Erfolgszahlen veröffentlichen, die nach Konventionsstaat und Zielstaat aufgeschlüsselt sind; die erste solche Statistik für das erste Halbjahr 2011 ist bereits veröffentlicht.⁶⁸ Danach wurden in dieser Zeit gut 1000 Anträge abgelehnt, 246 Anträgen wurde stattgegeben.⁶⁹

⁶⁶ Ebd., Rn. 165.

⁶⁷ Al-Moayad/Bundesrepublik Deutschland, Entscheidung 35865/03, 20.02.2007, Rn. 122–128.

⁶⁸ http://www.echr.coe.int/NR/rdonlyres/43F2D6A8-8034-4271-9498-AD9EAC707FB6/0/ART_39_TABLEAU_PAR_PAYS_EN.pdf.

⁶⁹ Spitzenreiter ist inzwischen Schweden mit 341 Anträgen (326 abgelehnt, 15 gewährt), kurz vor Großbritannien mit 316 Anträgen (291 abgelehnt, 25 gewährt). Die meisten erfolgreichen Anträge stammten aus Frankreich (165 Anträge: 72 abgelehnt, 93 gewährt, davon 32 mit dem Zielstaat Griechenland).

Die aktuelle Überarbeitung der Praxishinweise des Gerichtshofs ist eine Reaktion auf den enormen Anstieg der Antragszahlen. Sie bringt jedoch nur wenige echte Verschärfungen mit sich, sondern vor allem Klarstellungen im Hinblick auf die Begründungserfordernisse und die Rechtzeitigkeit der Antragstellung. Die wichtigste Änderung ist wohl der Hinweis, dass Anträge nur dann erfolgreich sein können, wenn nach nationalem Recht kein Eilrechtsschutz zur Verfügung steht.

Der Präsident des Gerichtshofs hat bereits in seiner Erklärung vom Februar 2011 die Konventionsstaaten aufgefordert, nationale Rechtsmittel mit Suspensiveffekt vorzusehen, die im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs effektiv und fair funktionieren und die eine gründliche und rechtzeitige Prüfung einer Gefahr ermöglichen. Sei ein Präzedenzfall (*lead case*) zu einem bestimmten Zielstaat vor einem nationalen Gericht oder dem EGMR anhängig, fordert er zudem die nationalen Behörden zur Aussetzung der Abschiebungen in diesen Staat auf.⁷⁰

Diese Aufforderung enthält nicht mehr als das, was der Gerichtshof auch schon in der Entscheidung *M. S. S.* deutlich gemacht hat: Die Verpflichtung der Konventionsstaaten aus Art. 13 EMRK zum effektiven Rechtsschutz gegen Konventionsverletzungen umfasst auch die Bereitstellung von Eilrechtsschutz mit Suspensiveffekt.⁷¹

Soweit wegen § 34a AsylVfG in Deutschland kein zuverlässiger Eilrechtsschutz gegen Dublin-Überstellungen zu erlangen sein sollte, steht daher Rule 39 als Auffang-Eilrechtsschutz vor dem EGMR zur Verfügung.

⁷⁰ President's Statement on Rule 39 Requests, a. a. O. (Fn. 7).

⁷¹ *M. S. S./Belgien und Griechenland*, a. a. O. (Fn. 29), Rn. 385–397. So auch Hoppe, ZAR 2011, 214 (220). Siehe nun auch EuGH, Urteil vom 21.12.2011, C411/10 und C493/10 (asyl.net, M19284).

Der Beitrag wurde gefördert durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aus Mitteln der Europäischen Union – Europäischer Flüchtlingsfonds. Er gibt die Meinung der Verfasserin wieder. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Europäische Kommission zeichnen für die Verwendung der Informationen nicht verantwortlich.



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge